

Matrikelnummer / Student ID Number

Studienkennzahl / Degree Program Number

<b>UK</b>	796	200	101
-----------	-----	-----	-----

An den Prüfungs- und Anerkennungsservice  
To the Examination and Recognition Service

# DISSERTATIONSKOLLOQUIUM RECHTSWISSENSCHAFTEN

## Dissertation Colloquium Law

### 1. Angaben zum\*zur Studierenden

Student data

Vor- und Familienname / First and last name	
Geburtsdatum / Date of birth	

### 2. Vorschlag Prüfungssenat Dissertationskolloquium (Erläuterungen siehe Rückseite)

Examination Senate Dissertation Colloquium (See reverse for explanations)

1. Vertreter*in des Dissertationsfaches 1 <sup>st</sup> Representative of the dissertation subject	Name (Blockbuchstaben) und Unterschrift / Name (block letters) and signature
2. Vertreter*in des Dissertationsfaches 2 <sup>nd</sup> Representative of the dissertation subject	Name (Blockbuchstaben) und Unterschrift / Name (block letters) and signature
Dissertationsfach / dissertation subject	
Vertreter*in eines verwandten Faches Representative of a related subject	Name (Blockbuchstaben) und Unterschrift / Name (block letters) and signature
verwandtes Fach / related subject	
Vorsitz des Prüfungssenats (eine*r der drei oben genannten Prüfer*innen) / Chair of the Examination Senate (one of the three examiners mentioned above):	Name (Blockbuchstaben) und Unterschrift / Name (block letters) and signature

### 3. Befürwortung durch die fachverantwortliche Person

Endorsement Responsible Person Dissertation Subject / Related Subject

Fachverantwortliche Person Dissertationsfach Responsible person of the dissertation subject	Name (Blockbuchstaben) und Unterschrift / Name (block letters) and signature
Fachverantwortliche Person verwandtes Fach Responsible person of the related subject	Name (Blockbuchstaben) und Unterschrift / Name (block letters) and signature

#### 4. Termin, Uhrzeit, Prüfungsort

Date, time, place of examination

--	--	--

Der\*Die Studierende stellt keinen von Punkt 2. abweichenden Antrag: / The student does not submit a request that deviates from point 2:

Linz, am \_\_\_\_\_

Unterschrift Studierende*r Student signature	
---	--

Prüfungssenat genehmigt durch den Vizerektor für Lehre und Studierende: / Examination Senate approved by the Vice Rector for Academic Affairs:

Linz, am \_\_\_\_\_

Unterschrift Vizerektor Vice-Rector signature	
--	--

#### Regelungen zur Zusammensetzung des Prüfungssenats für das Dissertationskolloquium gemäß § 6 Curriculum zum Doktoratsstudium Rechtswissenschaften:

##### § 6 Dissertationskolloquium und Dissertationsvereinbarung

(1) Nach der Zulassung zum Doktoratsstudium gemäß § 2, aber noch vor Abschluss der Dissertationsvereinbarung hat der\*die Studierende im gewählten Dissertationsfach ein Dissertationskolloquium zu absolvieren. Bei diesem Kolloquium handelt es sich um eine mündliche Prüfung im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten, **die vor einem gemäß Abs 4 zusammengesetzten Prüfungssenat nach den näheren Vorschriften des Abs 3 abzulegen ist.**

(2) Das Dissertationskolloquium ist grundsätzlich öffentlich zugänglich. Die Öffentlichkeit muss jedoch ausgeschlossen werden, wenn besonders schutzwürdige wirtschaftliche oder rechtliche Interessen des\*der Studierenden und/oder der Betreuer\*innen des Dissertationsvorhabens vorliegen.

(3) Im Rahmen des Dissertationskolloquiums hat der\*die Studierende sein\*ihre Dissertationsvorhaben zu präsentieren. Dabei sind die Zielsetzungen des Dissertationsvorhabens, der aktuelle Stand der Wissenschaft im Umfeld des Vorhabens, die geplante einzusetzende Methodik und - sofern notwendig - die zur Bearbeitung des Themas allenfalls erforderlichen Geld- oder Sachmittel darzulegen sowie ein Zeitplan zur Realisierung des Dissertationsvorhabens zu präsentieren.

(4) **Für die Durchführung des Dissertationskolloquiums ist vom\*von der Vizerektor\*in für Lehre und Studierende auf Vorschlag jener Universitätsangehörigen, die gemäß § 37 Abs 2 ST-StR zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen aus dem gewählten Dissertationsfach berechtigt sind, ein dreiköpfiger Prüfungssenat zu bilden. Der Prüfungssenat hat grundsätzlich aus zwei Vertreter\*innen des Dissertationsfaches und einem\*einer Vertreter\*in eines verwandten Faches zu bestehen, die alle selbst gemäß § 37 Abs 2 ST-StR zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen berechtigt sind; erfüllt im Dissertationsfach lediglich ein\*eine Universitätsangehörige\*r diese Voraussetzung, tritt an die Stelle des\*der zweiten Vertreter\*in des Dissertationsfaches ein\*eine Vertreter\*in des mit dem Dissertationsfach am nächsten verwandten Faches, für das ein\*eine geeignete\*r Vertreter\*in zur Verfügung steht. Wenn bereits eine Betreuungszusage vorliegt, ist der\*die in Aussicht genommene Betreuer\*in jedenfalls zum Mitglied des Prüfungssenates zu bestellen.**

(5) **Auf das Antragsrecht der Studierenden gemäß § 59 Abs 1 Z 13 UG ist Bedacht zu nehmen. Widerspricht ein solcher Antrag einem rechtzeitig erstatteten Vorschlag im Sinne des Abs 4, hat der\*die Vizerektor\*in für Lehre und Studierende vor seiner\*ihrer Entscheidung über die Besetzung des Prüfungssenates eine Stellungnahme der\*des Vorschlagsberechtigten einzuholen. Umgekehrt ist dem\*der Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem rechtzeitig erstatteten Vorschlag im Sinne des Abs 4 zu geben, auch wenn er\*sie keinen Antrag im Sinne des § 59 Abs 1 Z 13 UG gestellt hat.**

(6) Nach erfolgreicher Absolvierung des Dissertationskolloquiums ist zwischen dem\*der Studierenden und den Mitgliedern des Betreuungsteams eine Dissertationsvereinbarung nach den Regelungen des § 37a ST-StR abzuschließen.